

<b>Antrag Nr. 41</b>	<b>TOP 6</b>	<b>zum Verbandstag 2010</b>
<b>ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Spielausschuss</b>		
<b>Der Verbandstag möge die Änderung des § 59 Ziff. 1b der SpO beschließen:</b>		

<b>BISHERIGE FASSUNG</b>	<b>VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG</b>
1 b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen.	1 b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. <b>Ist eines der beiden betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird der Einsatz in der tieferen Spielklasse geahndet.</b>

**Begründung:** Da in einem solchen Fall das Bundesligaspiel nicht in den NRW-Verantwortungsbereich fällt, ist die andere Begegnung von den Folgen betroffen.

**Inkrafttreten:** Sofort

**Ansprechpartner:** Sportwart